



Die Härtefallkommission Schleswig-Holstein 2006

Die Tätigkeitsberichte der Geschäftsstelle der Härtefallkommission und der HFK-VertreterInnen des Flüchtlingsrates zum Jahr 2006 liegen vor und können im Internet heruntergeladen werden (s.u.). Auffällig ist auf den ersten Blick, dass die Zahlen von Anrufungen gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen sind. Das kann allerdings nur unzureichend mit Hinweis auf die u.a. gem. §25 Aufenthaltsgesetz bestehenden rechtlichen Alternativen zur Bleiberechtsverfestigung erklärt werden. Mit 26% sind auch die positiven Empfehlungen der HFK erheblich zurückgegangen. Entwickelt sich hier eine gewollt restriktive Auslegungspraxis der Verfahrenskriterien? Dass dem Innenminister(ium?) in der Kommission möglicherweise zu viel bleiberechtsorientierter output passiert, lassen die Entscheidungen vermuten, bei denen der Minister sich ausdrücklich gegen ein positives Votum der HFK und gegen ein Bleiberecht für die jeweils Betroffenen ausgesprochen hat.

Dem Ministerium herrschte in der Vergangenheit möglicherweise zu viel sachkompetente und engagierte Flüchtlingslobby in der Härtefallkommission. Ob hier Abhilfe durch die ab 2007 erwirkte Integration von amnesty international und der Türkischen Gemeinde in die Kommission erwartet wird? Falls ja, werden solche Erwartungen wohl enttäuscht. Amnesty International und Türkische Gemeinde haben sich vor der eigenen Entscheidung für eine künftige Mitarbeit in der Härtefallkommission jedenfalls ausführlich mit dem Flüchtlingsrat abgestimmt. Ein enger kollegialer Austausch zwischen den VertreterInnen des Flüchtlingsrats, amnestys und der Türkischen Gemeinde soll auch künftig engagiert und regelmäßig gepflegt werden.

Im Folgenden dokumentieren wir auszugsweise den Bericht der VertreterInnen des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission Schleswig-Holstein zum Jahr 2006:

(...) In der Härtefallkommission sind im Jahr 2006 insgesamt 112 Fälle mit 289 Betroffenen entschieden worden. Hierbei gab es in 29 Fällen (26 %) mit 64 Betroffenen positive Endergebnisse, in zwei Fällen (2 %) mit 8 Betroffenen offene Härtefallersuchen, zu denen eine Entscheidung des Innenministers noch aussteht, in 62 Fällen (55 %) mit 162 Betroffenen negative Endergebnisse und 19 Fälle (17 %) mit 55 Betroffenen laufende Anrufungen, die im Jahr 2006 noch nicht zum Abschluss gebracht werden konnten.

Von den 112 Anrufungsfällen mit 289 Betroffenen insgesamt sind 51 Fälle mit 134 Betroffenen in der Härtefallkommission selbst beraten worden. Hierbei ist in 25 Fällen mit 55 Betroffenen Personen ein Härtefallersuchen beschlossen worden. In 19 Fällen mit

36 Betroffenen hat der Innenminister hierauf eine Anordnung nach § 23a Aufenthaltsgesetz getroffen, in 4 Fällen mit 11 Betroffenen hat der Innenminister eine Anordnung nach § 23a Aufenthaltsgesetz versagt, in 2 Fällen mit 8 Personen steht eine Entscheidung des Innenministers noch aus. In 26 Fällen mit 79 Betroffenen hat die Härtefallkommission kein Härtefallersuchen beschlossen.

In 42 Fällen mit 100 Betroffenen kam es lediglich zu einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission. Hierbei hat es in 10 Fällen mit 28 Betroffenen positive Entscheidungen durch die Ausländerbehörde gegeben. Die Härtefallantragstellung ist in diesen Fällen gewissermaßen als Katalysator gewirkt und eine positive Entscheidung der Ausländerbehörde zur Folge gehabt. In 13 Fällen mit 29 Betroffenen ist auf andere zielführende Verfahrensmöglichkeiten verwiesen worden, wobei Entscheidungen im Berichtszeitraum noch nicht vorgelegen haben. In 4 Fällen mit 12 Betroffenen sind Ausschlussgründe als offensichtlich erfüllt angesehen worden. In 7 Fällen mit 11 Betroffenen sind

Härtefallkriterien der Verfahrensgrundsätze als offensichtlich nicht erfüllt angesehen worden. Im Übrigen laufen 8 Fälle mit 20 Betroffenen unter sonstiges (zum Beispiel Antragstellung aus dem Ausland).

19 Fälle mit 55 Betroffenen sind im Berichtszeitraum, wie vorstehend bereits angegeben, nicht zum Abschluss gebracht worden.

Die schwerpunktmäßig vorgetragenen Gründe der Betroffenen waren langjähriger Aufenthalt mit Integration in 29 Fällen (56%) mit 77 Betroffenen, langjähriger Aufenthalt junger Erwachsener, wenn Integration erkennbar ist oder erwartet wird, in 16 Fällen (32%) mit 42 Betroffenen und schwerste gesundheitliche Problematiken, die im Herkunftsland nicht adäquat behandelt werden können, mit 6 Fällen (12%) und 15 Betroffenen. (...)

Quelle:

Bericht der VertreterInnen des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein in der Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein für das Jahr 2006; www.frsh.de/behoe/hfk.html

OVG Schleswig setzt Ausbildungsförderung durch

Am 03. Januar 2007 hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht (OVG) die Beschwerde eines Kreises unanfechtbar zurück gewiesen. Die Ausländerbehörde muss die Zustimmung zur Beschäftigung für einen geduldeten Auszubildenden weiter erteilen.

Im Oktober 2006 wurde von der Ausländerbehörde die Zustimmung zu einer Arbeitserlaubnis für eine Berufsausbildung eines Geduldeten abgelehnt. Als Gründe wurden angegeben, dass der Geduldete nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitgewirkt habe, dass er über seine Identität und Staatsangehörigkeit täuschen würde und die Erklärung zur freiwilligen Ausreise verweigert habe.

Gegen diese Ablehnung legte der Betroffene Widerspruch ein und beantragte Eilrechtsschutz beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (VG). Daraufhin ordnete das VG am 10. November 2006 an, dass der Kreis dem geduldeten Antragsteller einstweilen eine Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung (Berufsausbildung) zu erteilen hat. Das VG sah u.a. den Vorwurf der mangelnden Mitwirkung nicht als gegeben, da der Betroffene einige Aktivitäten nachweisen konnte und "Konkrete Mitwirkungsanforderungen des Antragsgegners an den Antragsteller, die er nicht erfüllt habe,... dem Verwaltungsvorgang nicht zu entnehmen" seien. Die

inzwischen vorgetragene Ablehnung der Zustimmung durch die Agentur für Arbeit sah das Gericht als zu pauschal an, da keine konkreten bevorrechtigten Arbeitslosen benannt wurden.

Gegen diesen Beschluss legte die Ausländerbehörde / der Kreis Beschwerde ein. Am 03. Januar 2007 hat das Schleswig-Holsteinische Obergericht (OVG) die Beschwerde unanfechtbar zurückgewiesen. In der Begründung wird hervorgehoben, dass selbst wenn vor Beginn der Berufsausbildung keine besonderen Umstände (keine besondere Härte) vorgelegen hätten, sich die Situation nun entscheidend geändert habe, da der ausländische Auszubildende die Berufsausbildung inzwischen begonnen hat. Der nachträgliche Abbruch der Berufsausbildung, in Kombination damit, dass die Ausbildungsstelle nicht mehr von bevorrechtigten Bewerbern eingenommen werden könne, begründe das größere Gewicht des Einzelinteresses des Ausländers die Ausbildung fortzusetzen gegenüber der Einhaltung aufenthalts- und arbeitsmarktrechtlicher Bestimmungen, die noch dazu einzelnen Bevorrechtigten nicht mehr zum Vorteil gereichen könnten. (VG-Az.: 14 B 51/06 und OVG-Az.: 4 MB 116/06, 4 B 51/06)

Die Urteile sind zu finden unter www.infonet-frsh.de